

Erläuternde Bemerkungen zum beiliegenden Exposé "Die auf den 1. Januar 1974 in Kraft getretene Ausdehnung des Uebersicherungsverbotess auf die Renten der Nichtbetriebsunfallversicherung der SUVA (Art. 45 IVG und Art. 48 AHVG) und ihre Auswirkungen auf den Haftpflichtfall"

1. Das Exposé wurde am 18.4.74 zuhanden der Schadenleiterkommission der UDK verfasst.
2. Es beleuchtet ein praktisches Problem de lege lata, zu welchem sich anscheinend noch keine klare Praxis herauskristallisiert hat.
3. Das Problem hat an Bedeutung gewonnen, seit anfangs dieses Jahres das Uebersicherungsverbot bei Zusammentreffen von Renten der SUVA einerseits und solchen der IV bzw. AHV andererseits auf Nichtbetriebsunfälle der SUVA ausgedehnt worden ist.
4. Das Problem stellt sich, wenn der Geschädigte Anspruch nicht nur auf Renten zweier Sozialversicherer, sondern auch noch eine Forderung gegen einen Haftpflichtversicherer hat.
5. Das Problem wird aufgeworfen, weil sich der Geschädigte bei der Geltendmachung seines Schadens die Leistungen der SUVA, nicht aber diejenigen der IV und AHV anrechnen lassen muss.
6. Werden wegen des Uebersicherungsverbotess von Art. 45 IVG und Art. 48 AHVG die Leistungen der SUVA gekürzt, so wird dadurch das Anrechnungsproblem berührt. Werden die anrechenbaren Leistungen kleiner, so wird der nach erfolgter Anrechnung noch verbleibende Restschaden logischerweise grösser. Darf der Geschädigte nun einen grösseren "ungedeckten Schaden" (auch "SUVA-Differenz" genannt) beim Haftpflichtversicherer geltend machen, was im Ergebnis auf eine Durchkreuzung des Uebersicherungsverbotess hinausläuft?

Mücher

Die auf den 1. Januar 1974 in Kraft getretene Ausdehnung des Uebersicherungsverbot auf die Renten der Nichtbetriebs- unfallversicherung der SUVA (Art. 45 IVG und Art. 48 AHVG) und ihre Auswirkungen auf den Haftpflichtfall

A. Diskussion von IV 45 I anhand eines Beispiels

a) Der neue Gesetzestext

Art. 45 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung lautet mit Gültigkeit ab 1. Januar 1974 wie folgt:

"Hat ein nach diesem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente der Invalidenversicherung den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen."

Bisher beschränkte sich dieses Uebersicherungsverbot bei den SUVA-Renten auf Betriebsunfälle. Die Renten der Nichtbetriebsunfallversicherung der SUVA waren von der Kürzung ausgenommen. Der Haftpflichtversicherer hatte sich deshalb kaum je mit den Problemen zu befassen, die sich aus dem bisherigen Wortlaut von IVG 45 I ergaben, dies umsoweniger, als Uebersicherungsfälle vom Quantitativ her gesehen von geringer praktischer Bedeutung waren, bevor die (AHV- und) IV-Renten per 1. Januar 1973 stark erhöht wurden.

Jetzt erfasst IVG 45 I auch Nichtbetriebs-, d.h. vor allem Verkehrsunfälle. Damit stellt sich die Frage, welches seine Auswirkung auf das Haftpflichtrecht ist.

Das Problem soll anhand eines praktischen Beispiels diskutiert werden.

Das folgende Beispiel geht von mittleren Verhältnissen aus.

Die SUVA-Rente würde noch stärker gekürzt, im Extremfall auf 0

- bei kleineren Einkommen
- bei noch grösserer Kinderzahl (wegen der zusätzlichen Kinderzulagen der IV)
- nach Erhöhung der IV-Renten ab 1975
- nach der vorgesehenen Verschärfung des Uebersicherungsverbot durch Ansetzung der Höchstlimite des Totals von IV- und SUVA-Rente auf 90 % des letzten Einkommens (Bericht

der Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung vom 14. Sept. 1973 S. 90 und Tabelle 6).

Die SUVA-Rente würde weniger gekürzt, allenfalls überhaupt nicht

- bei einem Verheirateten mit nur einem Kind oder ohne Kinder, und erst recht bei einem Ledigen (Wegfall der Zusatzrenten der IV für Kinder und Ehefrau)
- bei grösseren Einkommen.

b) Annahmen für das Rechnungsbeispiel

Ehemann mit kleinen Kindern, der, als Fussgänger von einem Auto angefahren, 100%ig invalid, sowohl von der SUVA wie von der IV 1974 auf Rente gesetzt wird. Welche Leistungen fliessen im Jahr 1974?

<u>1974 entgehender mutmasslicher Jahresverdienst</u>	30000	
Für die SUVA massgeblicher Jahresverdienst vor dem Unfall	24000	
<u>Jahresbetrag einer ungekürzten Rente der SUVA</u>		16800
<u>Ungedeckter Schaden ("SUVA-Differenz") vor der Kürzung</u>		13200

Jahresrente der IV (das für die IV massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wird offen gelassen; je nach der Höhe dieses Einkommens handelt es sich in unserem Beispiel um einen Familienvater mit 2, evt. 3 Kindern, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben und für welche die IV deshalb gemäss IVG 35 II in Verbindung mit AHVG 25 II eine einfache Kinderrente gewährt)

20000

Kürzung der SUVA-Rente

Ungekürzte SUVA-Rente	16800	
IV-Rente	<u>20000</u>	
Total der Sozialversicherungsrenten	36800	
Entgehender mutmasslicher Jahresverdienst	<u>30000</u>	
Betrag der Uebersicherung (im folgenden auch Kürzungsbereich genannt), um den die SUVA-Rente gekürzt werden muss	6800	
<u>Gekürzte SUVA-Rente (16800 ./ 6800)</u>		10000
<u>IV-Rente</u>		<u>20000</u>
<u>Total der Sozialversicherungsrenten nach erfolgter Kürzung der SUVA-Rente = entgangener mutmasslicher Jahresverdienst</u>		30000
<u>"SUVA-Differenz" nach Kürzung, d.h. durch die SUVA-Rente nicht gedeckter Teil des Verdienstauffalls</u>		20000

c) Problemstellung

Der Haftpflichtversicherer sieht sich mit der Frage konfrontiert, ob und wie weit er gegenüber Ansprüchen des Geschädigten die Leistungen der Sozialversicherer auf dessen Schaden anrechnen darf und wie es sich mit der Subrogation der SUVA in Ansprüche des Geschädigten verhält.

Bei der Prüfung des Problems wird als ausser jedem Zweifel stehend vorausgesetzt, dass die IV gemäss IVG 52 I in keiner Weise in Ansprüche des Geschädigten subrogieren kann.

Für das Anrechnungsproblem werden drei Lösungen als im Sinne einer ersten Hypothese denkbar betrachtet.

Variante I

Gegenüber Ansprüchen des Geschädigten rechnet der Haftpflichtversicherer nur die Leistungen der SUVA, und zwar die gekürzten, auf den Schaden an.

Variante II

Gegenüber Ansprüchen des Geschädigten rechnet der Haftpflichtversicherer nur die Leistungen der SUVA, jedoch die als ungekürzt gedachten, m.a.W. die effektiven Leistungen der SUVA und diejenigen der IV, soweit sie im Kürzungsbereich anstelle der SUVA-Leistungen treten, an.

Variante III

Gegenüber Ansprüchen des Geschädigten rechnet der Haftpflichtversicherer die gesamten Leistungen der Sozialversicherer, also auch diejenigen der IV, auf den Schaden an.

Die drei Varianten sind rechnerisch zu analysieren.

Variante I

Entgangener mutmasslicher Jahresverdienst 30000
Angerechnet werden daran die effektiven
Leistungen der SUVA 10000
"Ungedeckter Schaden" = "SUVA-Differenz" 20000

1. Die Haftpflichtquote beträgt 66 2/3 - 100 %

Der Haftpflichtversicherer schuldet insgesamt 20000-30000
Davon erhält der Geschädigte 20000
Davon erhält die SUVA 0-10000

Der Geschädigte erhält von der IV 20000
SUVA 10000
vom Haftpflichtversicherer 20000
insgesamt 50000 = 166 2/3
des Schadens

Die SUVA erhält auf dem Regressweg 0-10000
und bleibt belastet mit 10000-0

2. Die Haftpflichtquote beträgt 0 - 66 2/3 %

Der Haftpflichtversicherer schuldet insgesamt 0-20000
Davon erhält der Geschädigte so viel, wie der
Haftpflichtversicherer insgesamt schuldet
(Quotenvorrecht), d.h. 0-20000
Die SUVA erhält stets 0

Der Geschädigte erhält von der IV 20000
SUVA 10000
vom Haftpflichtversicherer 0-20000
insgesamt 30000-50000 = 100 -
166 2/3
des Schadens

Die SUVA erhält auf dem Regressweg 0
und bleibt also belastet mit 10000

Variante II

Entgangener mutmasslicher Jahresverdienst 30000
Angerechnet werden die Leistungen der SUVA,
die sie erbringen müsste, wenn keine Kür-
zung zur Vermeidung einer Uebersversiche-
rung erfolgte oder m.a.W. die effektiven
Leistungen der SUVA und diejenigen der IV,
soweit sie im Kürzungsbereich anstelle der
SUVA-Leistungen treten; das sind 16800
"Ungedeckter Schaden " = "Normale SUVA-
Differenz" 13200

1. Die Haftpflichtquote beträgt 44 - 100 %

Der Geschädigte erhält den nach bis-
heriger Praxis "ungedeckten Schaden"
ersetzt, der 44 % von 30000 beträgt, d.h. 13200
Der Geschädigte erhält von der IV 20000
SUVA 10000

insgesamt 43200 = 144 % des Schadens

Die SUVA erhält auf dem Regressweg 0-10000
und bleibt belastet mit 10000-0

Der Haftpflichtversicherer zahlt dem
Geschädigten 13200
und der SUVA höchstens 10000

insgesamt also höchstens 23200 = 77 1/3 % des Schaden

Bei einer Haftpflicht von mindestens 44 % erhält also der
Geschädigte seinen "ungedeckten Schaden" voll ersetzt.

Bei einer Haftpflicht von mindestens 77 1/3 % erhält die
SUVA ihre Leistungen voll erstattet.

Auch bei einer höheren Haftpflichtquote als 77 1/3 % muss
der Haftpflichtversicherer dem Geschädigten und der SUVA
zusammen nie mehr als diese Quote zahlen; er muss also
bei einem Schaden von 30000 nie mehr als 23200 =
77 1/3 % des Schadens leisten.

2. Die Haftpflichtquote beträgt 0 - 44 %

Der Geschädigte erhält vom Haft-
pflichtversicherer 0-13200
von der IV 20000
SUVA 10000

insgesamt 30000-43200 = 100 - 144 %
des Schadens

Die SUVA erhält auf dem Regressweg 0
und bleibt belastet mit 10000

Variante III

Entgangener mutmasslicher Jahresverdienst	30000
Angerechnet werden sowohl die Leistungen der SUVA wie der IV, d.h.	30000
Ungedeckter Schaden	0

1. Die Haftpflichtquote beträgt 33 1/3 - 100 %

Der Geschädigte erhält vom Haftpflicht-	
versicherer	0
von der IV	20000
SUVA	<u>10000</u>
insgesamt	30000 = 100 % des Schaden

Die SUVA erhält auf dem Regressweg 10000
und bleibt belastet mit 0

Bei einer Haftpflicht von mindestens 33 1/3 % erhält also die SUVA ihre Leistungen voll erstattet. Auch bei einer höheren Haftpflichtquote als 33 1/3 % muss der Haftpflichtversicherer - und zwar der SUVA allein - nie mehr als diese Quote zahlen; er muss also bei einem Schaden von 30000 nie mehr als 10000 = 33 1/3 % des Schadens zahlen.

2. Die Haftpflichtquote beträgt 0 - 33 1/3 %

Der Geschädigte kann sich wiederum nur an die Sozialversicherer halten, erhält aber von diesen seinen Schaden von 30000 voll ersetzt.

Die SUVA erhält auf dem Regressweg 0-10000
und bleibt belastet mit 10000-0

Was der Haftpflichtversicherer schuldet, muss er der SUVA zahlen.

Zusammenstellung

Der Geschädigte erhält

- nach Variante I total 100 - $166 \frac{2}{3}$ % des Schadens, wobei das Maximum ab einer Haftpflichtquote von $66 \frac{2}{3}$ % erreicht wird
- nach Variante II total 100 - 144 % des Schadens, wobei das Maximum ab einer Haftpflichtquote von 44 % erreicht wird
- nach Variante III total nie mehr als 100 % des Schadens, dies aber auch, wenn jede Haftpflicht fehlt

Die SUVA erhält

- nach Variante I bis zu einer Haftpflicht von $66 \frac{2}{3}$ % nichts, die Rückerstattung ihrer vollen Leistungen erst bei 100%iger Haftpflicht
- nach Variante II bis zu einer Haftpflicht von 44 % nichts, ab einer Haftpflichtquote von $77 \frac{1}{3}$ % die Rückerstattung ihrer vollen Leistungen
- nach Variante III bei einer Haftpflichtquote von weniger als $33 \frac{1}{3}$ % die gesamten vom Haftpflichtversicherer geschuldeten Leistungen, ab einer Haftpflichtquote von $33 \frac{1}{3}$ % ihre gesamten Leistungen

Der Haftpflichtversicherer schuldet insgesamt

- nach Variante I den Ersatz des Schadens nach Massgabe der Haftpflichtquote
- nach Variante II bei einer Haftpflichtquote von $77 \frac{1}{3}$ - 100 % Ersatz von $77 \frac{1}{3}$ % des Schadens, bei einer kleineren Haftpflichtquote Ersatz des Schadens nach Massgabe der Quote
- nach Variante III bei einer Haftpflichtquote von $33 \frac{1}{3}$ % - 100 % Ersatz von $33 \frac{1}{3}$ % des Schadens, bei einer kleineren Haftpflichtquote Ersatz des Schadens nach Massgabe der Quote

d) Diskussion

Nach Variante I ist das Total der Leistungen des Haftpflichtversicherers das übliche. Vom Gewohnten weicht nur der Verteiler ab. Nach "normaler Rechtslage" hätte der Geschädigte die Priorität auf diese Leistungen bis zu 44 % des Schadens. Jetzt kann er bei genügend hoher Haftpflichtquote Ersatz der ersten $66 \frac{2}{3}$ % des Schadens für sich beanspruchen.

Ab einer Haftpflichtquote von über 44 % springt der Haftpflichtversicherer mindestens teilweise, ab einer solchen von $66 \frac{2}{3}$ % voll in die Bresche, die durch die Kürzung der SUVA-Rente geschlagen wurde.

Bei entsprechender Haftpflichtquote wird damit die Kürzung der SUVA-Rente und damit das Uebersicherungsverbot im Ergebnis illusorisch. Der Geschädigte erhält vom Haftpflichtversicherer, was ihm die SUVA versagt.

Bis zu einer Haftpflichtquote von $66 \frac{2}{3}$ % erhält die SUVA vom Haftpflichtversicherer nichts. Sie fährt aber deswegen besser als nach gewöhnlicher Rechtslage, weil sie statt der ungekürzten Rente von 16800 nur die gekürzte von 10000 erbringen muss. Bei einer Haftpflichtquote von mehr als $66 \frac{2}{3}$ % ist die Endbelastung der SUVA die gewöhnliche.

Nach Variante II hat der Haftpflichtversicherer im ungünstigsten Fall nur $77 \frac{1}{3}$ % des Schadens zu ersetzen. Bei einer Haftpflichtquote von über $77 \frac{1}{3}$ % wird er durch die Kürzung der SUVA-Rente entlastet, bei 100%iger Haftung im vollen Ausmass dieser Kürzung.

Wie nach gewöhnlicher Rechtslage kann die SUVA ab einer Haftpflichtquote von mehr als 44 % die diese Quote übersteigenden Leistungen des Haftpflichtversicherers für sich beanspruchen. Da ihre Renten aber nicht 56 %, sondern nur $33 \frac{1}{3}$ % des Schadens ausmachen, ist sie schon voll gedeckt, wenn sie einen Regress in Höhe von $33 \frac{1}{3}$ % des Schadens durchbringt. Da der Haftpflichtversicherer bei dieser Variante dem Geschädigten nur 44 % des Schadens zu ersetzen hat, bekommt die SUVA schon bei einer Haftpflichtquote von über 44 % ihre - gekürzten - Leistungen mindestens teilweise und bei einer Quote von mindestens $77 \frac{1}{3}$ % voll erstattet.

Der Geschädigte wird in gleichem Ausmass "bereichert", wie wenn IV- und SUVA-Rente zusammen genau 100 % betragen, die SUVA-Rente also nicht gekürzt worden wäre. Bis zu einer Haftpflichtquote von 44 % wird er nach Massgabe dieser Quote, bei einer höheren Haftpflichtquote um 44 % überentschädigt.

Nach Variante III entfällt jede Ueberentschädigung des Geschädigten. Da er seinen Schaden durch die Leistungen der Sozialversicherer gedeckt erhalten hat, ist für ihn der Haftpflichtversicherer inexistent.

Die SUVA kann sich bei dem vom Haftpflichtversicherer zu verteilenden Kuchen bedienen, sobald eine kleinste Teilhaftung vorliegt. Sie ist bereits voll gedeckt, wenn die Haftung $33 \frac{1}{3} \%$ erreicht.

Der Haftpflichtversicherer muss nie mehr als $33 \frac{1}{3} \%$ des Schadens - der SUVA - ersetzen. Er wird in vollem Umfang der IV-Leistungen entlastet.

Nach Variante I kann der Geschädigte im günstigsten Fall Gesamtleistungen von $166 \frac{2}{3} \%$ des Schadens, nach Variante II von 144% und nach Variante III in jedem Falle "nur" von 100% des Schadens beanspruchen. Umgekehrt schneiden Haftpflichtversicherer wie SUVA nach Variante III am besten, nach Variante I am schlechtesten ab. Haftpflichtversicherer und SUVA haben im wesentlichen gleichgerichtete Interessen.

Bei einer Untersuchung der rechtlichen Vertretbarkeit der verschiedenen Varianten scheidet Variante III zum vornherein aus. Die volle Anrechnung der IV-Rente auf den Schadenersatz verstösst klar gegen IVG 52 II, wonach Leistungen der IV nicht auf Ersatzansprüche angerechnet werden dürfen, die dem Versicherten gegenüber Dritten zustehen. Eine Kreisagentur der SUVA hat zwar kürzlich, offensichtlich auf Weisung des Rechtsdienstes in Luzern, einen Regress im Sinne dieser Variante aufgezogen und - bei nur teilweiser Haftung - die gesamten Leistungen des Haftpflichtversicherers für sich beansprucht. Eine rechtliche Begründung steht jedoch aus.

Variante I entspricht den herkömmlichen Denkgepflogenheiten. Der Haftpflichtversicherer darf bei der Berechnung des ungedeckten Schadens wegen des Anrechnungsverbotes von IVG 52 II die Leistungen der IV nicht berücksichtigen. Obschon heute in der politischen Presse als existenzsichernd angepriesen, dürfen sie für ihn nicht existieren. Es geht also darum, den Schaden, die SUVA-Leistungen und den durch diese nicht gedeckten Schaden zu eruieren. Der Schadenersatz ist dann nach dem System des Quotenvorrechts des Geschädigten zu verteilen.

Bei der Untersuchung der Variante II fragt es sich zunächst nicht, ob sie allenfalls der Variante I vorzuziehen sei, sondern vielmehr, ob sie überhaupt juristisch untermauert werden könne.

Variante II stimmt mit Variante I darin überein, dass im Bereiche des von der SUVA schon vor der Kürzung nicht gedeckten Schadens, im Umfange also der "normalen SUVA-Differenz", IV-Rente und Haftpflichtleistungen kumulieren. Mit Variante III dagegen hat Variante II gemeinsam, dass im Bereiche der Kürzung der SUVA-Leistungen die an ihre Stelle tretenden IV-Leistungen auf den Schaden angerechnet werden. Zu untersuchen ist die Rechtslage in diesem Kürzungsbereich.

Sicher ist, dass die IV, auch soweit ihre Rente angerechnet werden sollte, nicht in die Rechte ihres Versicherten subrogieren und somit keinen Regress ausüben kann (IVG 52 I). Soweit ihre Leistungen auf den Schaden angerechnet werden, läuft dies deshalb auf einen Vorteil für den Haftpflichtversicherer heraus, da seine Leistungspflicht um den Betrag der angerechneten IV-Rente reduziert wird.

Für teilweise Anrechnung der IV-Rente spricht die ratio des Uebersicherungsverbot. Durch Nichtanrechnung der IV-Rente im Kürzungsbereich würde die Kürzung ganz oder teilweise aufgehoben und das Uebersicherungsverbot weitgehend illusorisch. Dieses würde sinnlos, soweit der Haftpflichtversicherer ganz einfach den Platz der SUVA einnimmt. Die Bereicherung des Geschädigten würde - bei genügender Haftpflichtquote - so bleiben, wie sie es ohne Kürzung der SUVA-Rente gewesen wäre. Die ganze Übung wäre in solchen Fällen umsonst gewesen.

Kann die - auf den Kürzungsbereich beschränkte - Anrechnung der IV-Rente auf den Schaden de lege lata begründet werden?

Man müsste überlegen, dass die SUVA-Rente einen konkreten Schaden deckt. Sie wird nicht pauschaliert gezahlt, sondern vom Einkommen des Versicherten her berechnet. Da sie Schadenersatz ist, kann die SUVA in die Haftpflichtansprüche ihres Versicherten subrogieren. Wenn an ihre Stelle IV-Leistungen treten, so müssen sie im Schadenersatzsystem so weit als möglich den gleichen Charakter haben und als Leistungen aus einer Schadensversicherung gelten. Der Umfang der Substitution der SUVA-Leistungen durch solche der IV wird denn auch vom Schaden her bestimmt. Die Substitution erfolgt, soweit die IV-Rente den mutmasslichen entgangenen Jahresverdienst, d.h. nichts anderes als den konkreten Schaden, übersteigt.

Formaljuristisch müsste man IVG 45 I so interpretieren, dass er in seiner neuen Fassung IVG 52 II teilweise materiell abändert. Lex posterior derogat legi priori. Im Kürzungsbereich wäre das in IVG 52 II enthaltene Verbot der Anrechnung der IV-Rente auf Haftpflichtansprüche aufgehoben. Soweit die SUVA-Rente gekürzt wird, weil die IV-Rente mit ihr zusammen den Schaden übersteigt, soll die IV-Rente wie die substituierte SUVA-Rente anrechenbar sein. Wegen der Limitierung der zusammengezählten SUVA- und IV-Renten auf den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst, also auf den erlittenen Schaden, könnte sogar die Meinung vertreten werden, es handle sich hier vollumfänglich um Schadenersatz oder jedenfalls Schadensdeckung (Variante III). Bei weniger radikaler Betrachtungsweise kann jedenfalls mit der erwähnten Begründung im Kürzungsbereich die IV-Rente als Leistung aus einer Schadensversicherung betrachtet werden. Zum Gedankenkreis der Schadensversicherung und des Schadensbegriffes gehört die Rechtsfigur der Anrechnung (Vorteilsausgleichung).

Vor Gericht dürften die Erfolgsaussichten dieser These allerdings fragwürdig sein. Von der - wenn auch nur partiellen -

Anrechnung der IV-Leistungen würde der Haftpflichtversicherer "profitieren". Dieses Schimpfwort vermag langatmige rechtliche Erwägungen zu ersetzen. Ob es indessen nicht bald in die Mottenkiste gehört? Tatsächlich geht es um die Gesamtheit der Prämienzahler und nicht um ein rein rechtliches, sondern auch um ein eminent volkswirtschaftliches Problem.

Selbst Variante III würde - mindestens Teilhaftung vorausgesetzt - zu gewissen Leistungen des Haftpflichtversicherers führen, erst recht also Variante II. Die Police würde also mit Schadenersatzleistungen belastet und der Haftpflichtige selber - von den Fällen der GF und anderer interner Deckungseinreden abgesehen - von der Anrechnung von Leistungen der IV nicht "profitieren".

Nach Variante III würde der Sozialversicherte bei einem Selbstunfall gleich dastehen wie bei einem von einem Dritten verursachten, meist verschuldeten Unfall. Wenn der Schaden gedeckt ist, soll gemäss dieser extremen These kein Raum mehr für weiteren Ersatz bleiben. Weitere Leistungen sollten nur auf dem Wege der Genugtuung, der Tilgung immateriellen Schadens möglich sein.

Variante II würde zwar zu einer gewissen Bereicherung des Geschädigten führen, die immerhin nicht so krass wäre wie bei Variante I. Eine Bereicherung in so eng als möglich gehaltenem Rahmen dürfte vom Rechtsgefühl noch hingenommen werden, weil das Mitgefühl für das Opfer des von einem Dritten verschuldeten Unfalls meist grösser ist als dasjenige für jemanden, der seinen Unfall der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben hat. Wegen Schwierigkeiten der Schadensfeststellung können Imponderabilien mitspielen, die durch eine gewisse, eventuell nur scheinbare Ueberentschädigung aufgewogen würden.

Persönlich scheint mir, dass man bis zu einer klaren gesetzgeberischen Regelung des Problems im Schadenfall eine praktische Lösung im Sinne der Variante II und damit einen vernünftigen Interessenausgleich anstreben sollte.

Nicht zu übersehen ist, dass sowohl bei der Ermittlung des haftpflichtrechtlichen Schadens wie beim Begriff des entgangenen mutmasslichen Jahresverdienstes vom Bruttoverdienst ausgegangen wird. Die aus den Prozentzahlen ersichtliche Ueberentschädigung wird deshalb noch grösser, wenn man auf den Nettolohn abstellt. Im Bericht der Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung vom 14. Sept. 1973 wurde der vorgeschlagene künftige Höchstsatz des Totals von IV- und SUVA-Rente auf 90 % des versicherten Verdienstes angesetzt, weil diese 90 % ungefähr dem vollen Nettolohn entsprechen (S. 90).

Die bei voller oder hochgradiger Haftpflicht resultierende Ueberentschädigung kann also auch nach Variante II noch erheblich sein.

e) Zusätzliche Aspekte bei Kapitalisation einer Jahresrente

Bisher wurde die Entschädigung für das Jahr 1974 untersucht. Was ist bei einer Kapitalisation der Renten zusätzlich zu bedenken?

Beim haftpflichtrechtlichen Schaden und Schadenersatz ist nach der Praxis die künftige Teuerung nicht zu berücksichtigen, ebensowenig gemäss Vereinbarung mit der SUVA deren künftige Teuerungszulagen. Konsequenterweise wird man auch die IV-Renten als nicht indexiert fingieren.

Künftige Realloohnerhöhungen sind hingegen auf der Schaden- und Schadenersatzseite unter Umständen in die Rechnung einzustellen, wobei sich die Gerichte und ihnen folgend die Haftpflichtpraxis hier meist erhebliche Zurückhaltung auferlegen.

Die Folge eines anzunehmenden höheren künftigen (Durchschnitts-) Verdienstes wäre eine Erhöhung der gekürzten oder ungekürzten "SUVA-Differenz". Methodisch würde sich grundsätzlich nichts ändern. Die SUVA stellt ja auf einen gleichbleibenden Lohn - denjenigen des Vorunfalljahres - ab, so dass die SUVA-Rente von - hier nicht zu berücksichtigenden - Teuerungszulagen abgesehen, sich in Zukunft nicht ändert. Bei Erhöhung des Lohnausfalls wächst nur der Abstand zu dem von den SUVA-Leistungen gedeckten Teil des Schadens. Eine allfällige "Dynamisierung" der IV-Rente hätte - jedenfalls bei den Varianten I und II - keinen Einfluss. Gemäss S. 107 des erwähnten Berichtes der Expertenkommission sollen künftige, der Teuerung oder der Lohnentwicklung entsprechende Erhöhungen der AHV- oder IV-Renten nicht Anlass zur Herabsetzung der Renten aus der obligatorischen Unfallversicherung geben. Das Ueberversicherungsverbot würde sich also nur auf die erstmalige Festsetzung der Renten beziehen. Dieser Vorschlag dürfte allenfalls bereits jetzt zur Interpretation von IVG 45 I herangezogen werden.

Hingegen ist wohl bei der Kapitalisation zu berücksichtigen, dass in unserem Beispiel angenommen wurde, es handle sich um einen Familienvater mit mindestens zwei Kindern. Die Kinderzulagen der IV werden jedoch nur so lange gezahlt, als das einzelne Kind das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, oder allenfalls bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (IVG 35 II in Verbindung mit AHVG 25 II).

Es wird davon ausgegangen, dass die Kinderzulagen sich auf zwei Kinder beziehen und je Fr. 4.000.-- betragen, die IV-Rente sich also beim Wegfall je einer Kinderzulage um 4000 reduziert. Sodann werden die jetzigen Zahlen für entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst und Höhe der SUVA-Rente als konstant fingiert. (Die Zahl 4000 ist aufgerundet)

Variante I

Ab Wegfall der ersten Kinderzulage von 4000 reduziert sich die Uebersicherung um diesen Betrag.

Die IV zahlt nur noch 16000.

Die SUVA zahlt jetzt 14000.

Der ungedeckte Schaden ist nunmehr 16000, so dass der Geschädigte vom Haftpflichtversicherer also höchstens noch 16000 (statt 20000) erhält und von einer Haftpflichtquote von mehr als 53 1/3 % an die SUVA von den Haftpflichtleistungen etwas für sich abzweigen kann.

Nach Wegfall der zweiten Kinderzulage zahlt die IV nur noch 12000
und die SUVA eine volle Rente von 16800

total 28800

Es besteht keine Uebersicherung mehr. Die SUVA-Rente wird nicht mehr gekürzt. Der Geschädigte erhält vom Haftpflichtversicherer höchstens noch 13200. Von einer Haftpflichtquote von mehr als 44 % an kann die SUVA von den Haftpflichtleistungen etwas für sich abzweigen.

Rechnerisch zu bewältigen wäre die Aufgabe der Kapitalisation der Haftpflichtleistungen mit temporären und aufgeschobenen Renten.

Die für 1974 ermittelten Haftpflichtleistungen wären temporär bis zum Wegfall der ersten nicht mehr zu zahlenden Kinderzulage zu kapitalisieren. Von jenem Zeitpunkt an wäre eine (bzw. zwei: SUVA-Regress) bis dahin aufgeschobene Rente zu kapitalisieren, welcher eine erhöhte SUVA-Leistung und ein reduzierter ungedeckter Schaden zugrunde lägen.

Diese aufgeschobene Rente(n) fände(n) zeitlich ihr Ende mit Wegfall der zweiten Kinderzulage. Wiederum Erhöhung der SUVA-Rente, Reduktion des ungedeckten Schadens. Kapitalisierung der daraus zu errechnenden Beträge als bis dahin aufgeschobene Renten.

Variante II

Nach dieser wird der ungedeckte Schaden aufgrund der ungekürzten SUVA-Rente von 16800 ermittelt. Die Uebersicherung und die sich daraus ergebende Konsequenz der Kürzung der SUVA-Rente werden also für die Ermittlung des ungedeckten Schadens nicht berücksichtigt. Damit kann auch eine Reduktion bzw. ein Wegfall der Uebersicherung keinen Einfluss haben. Der ungedeckte Schaden kann von Anfang an durchkapitalisiert werden.

Wenn die SUVA nach Wegfall der ersten Kinderrente 14000 statt 10000 zu zahlen hat, steigt der höchstmögliche Betrag des SUVA-Regresses auf 14000. Maximal hat von jenem Zeitpunkt an der Haftpflichtversicherer zu zahlen

- an den Geschädigten	13200
- an die SUVA	<u>14000</u>
zusammen	27200

Bei einer Haftpflicht von über 77 1/3 % muss der Haftpflichtversicherer der SUVA also mehr zahlen als vorher, nämlich bis 46 2/3 % (die höchste Quote der Gesamtleistung des Haftpflichtversicherers wird bei einer Haftpflicht von 90 2/3 % erreicht).

Nach Wegfall der zweiten Kinderrente zahlt die SUVA eine ungekürzte Rente von 16800. Damit haben wir dann die gewohnte Rechtslage.

Hinsichtlich Praktikabilität schwingt die Variante II

- jedenfalls bei der Berechnung des Haftpflichtanspruchs des Geschädigten - obenaus. Sie hat den Vorteil, dass die SUVA-Differenz = der ungedeckte Schaden des Geschädigten konstant bleibt und der Schadenersatzanspruch des Geschädigten von Anfang an also mit einem einheitlichen Faktor durchkapitalisiert werden kann.

Mit der SUVA könnte allenfalls eine "praktische" Erledigung getroffen werden, die eine Vereinfachung der theoretisch sehr komplizierten Rechnung anstreben müsste.

Variante III

Nach Wegfall der ersten Kinderrente bliebe der Schaden immer noch voll gedeckt. Hingegen müsste die SUVA jetzt eine Rente von 14000 zahlen und würde also insoweit, d.h. gegenüber vorher für einen Mehrbetrag von 4000 (14000 ./ 10000) in allfällige Schadenersatzansprüche eintreten.

Ab Wegfall der zweiten Kinderrente würden die Zahlungen und damit die Subrogationsmöglichkeit der SUVA auf 16800 steigen. Es würde aber auch bei Reduktion der IV-Rente auf 12000 ein ungedeckter Schaden von 1200 entstehen, der gedeckt werden müsste, sofern volle Haftpflicht bestünde.

Eine weitergehende Untersuchung erübrigt sich, da die Variante III ohnehin "aus der engeren Wahl" fallen wird.

f) Uebergangsbestimmung

Unser Beispiel bezog sich auf einen Verunfallten, der 1974 von der SUVA auf Rente gesetzt wurde. Zahlt die SUVA schon seit 1973 oder noch länger eine Rente, so verliert das Ueberversicherungsproblem an Bedeutung. Dies wegen Ziff. III des am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Bundesgesetzes (BBl. 1973, 570 ff), dessen letzter Satz lautet:

"Die laufenden Renten der Nichtbetriebsunfallversicherung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt werden nicht unter den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichteten Betrag gekürzt."

Die Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1973 führt dazu aus:

"Ferner soll die Ausdehnung des Uebersicherungsverbot auf die Renten der Nichtbetriebsunfallversicherung die bisherigen Rentner in ihren Bezügen nicht schmälern; der beim Inkrafttreten des Gesetzes bezogene Rentenbetrag bleibt ihnen gewahrt."

Die Kürzung bei einem Altrentner mit einer solchen "Besitzstandsgarantie" dürfte praktisch darin bestehen, dass 1974 und später in Betracht fallende Teuerungszulagen so weit nicht berücksichtigt werden, als mit ihnen der Gesamtbetrag der zusammengezählten, 1973 ausgerichteten SUVA- und AHV-Rente überschritten würde.

B, Kollision von SUVA-Krankengeld und IV-Rente

Am häufigsten stösst man in der Haftpflichtpraxis auf ein Uebersicherungsverbot und eine daraus abgeleitete Kürzung der SUVA-Rente in einem andern Zusammenhang. Es handelt sich um den seit jeher im KUVG figurierenden Art. 74 III, wonach das Krankengeld zusammen mit den Leistungen anderer Versicherer für denselben Unfall den entgehenden Verdienst nicht überschreiten darf; soweit es dies tun würde, muss es gekürzt werden.

Nach IVG 29 entsteht der Rentenanspruch u.a., sobald der Versicherte während 360 Tagen ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zur Hälfte arbeitsunfähig war und weiterhin mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig ist.

Vor allem in den Fällen, in denen ein Jahr nach dem Unfall noch volle Arbeitsunfähigkeit besteht, käme es wegen der nun zusätzlich zur Auszahlung kommenden IV-Rente zur Uebersicherung, wenn man die SUVA-Leistungen nicht gestützt auf KUVG 74 II kürzte. In solchen Fällen ist die Uebersicherung sogar ausgeprägter als dann wenn die SUVA den Versicherten bereits auf Rente gesetzt hat. Dies rührt daher, dass die SUVA-Leistungen beim Krankengeld aus zwei Gründen höher sind als bei einer Invalidenrente:

1. wird das Krankengeld von 80 % und nicht bloss von 70 % des Lohnes berechnet und
2. bemisst sich das Krankengeld vom meist höheren Verdienst des laufenden Jahres und nicht vom meist niedrigeren Verdienst innerhalb eines Jahres vor dem Unfall.

Hier kann es auch transitorische Fälle von Uebersicherung geben. Dank erfolgreicher Therapie oder geglückter Wiedereingliederung kann eine während einer gewissen Zeit bezahlte IV-Rente wieder wegfallen, nämlich dann, wenn die wiedergewonnene Erwerbsfähigkeit mehr als 50 % beträgt.

Zu erwähnen ist noch, dass sich der Begriff des entgangenen mutmasslichen Jahresverdienstes kaum auf die Fälle 100%iger Erwerbsunfähigkeit, d.h. wohl nicht auf einen vollen Jahresverdienst beschränken dürfte. Man wird auch an Fälle denken können, in denen bei teilweiser Erwerbsfähigkeit nur ein Teil des Jahresverdienstes entgeht und die SUVA ein Krankengeld oder eine Invalidenrente, basierend auf weniger als einem vollen Jahresverdienst, bezahlt, andererseits aber doch die Voraussetzungen für die Zahlung einer halben oder sogar einer ganzen Invalidenrente erfüllt sind. Wenn SUVA- und IV-Leistungen zusammen den Betrag des teilweise entgangenen Jahresverdienstes übersteigen, werden die SUVA-Leistungen wegen des Uebersicherungsverbot, sei es nach KUVG 74 III, sei es nach IVG 45, zu kürzen sein.

C. Blick auf AHVG 48 III

Im Grunde stellt sich das Problem der Uebersicherung und der Auswirkungen auf Haftpflichtleistungen auch im Todesfall. Es ist indessen von weit geringerer praktischer Bedeutung als im Falle langdauernder Arbeitsunfähigkeit oder bei Invalidität.

Art. 48 Abs. 1 AHVG lautet:

"Hat ein nach diesem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Alters- oder Hinterlassenenrente den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen."

Auf den Todesfall bezogen heisst dies also, dass die Witwen- und Waisenrenten der SUVA erst dann gekürzt werden, wenn sie zusammen mit der Rente der AHV den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst des Verstorbenen übersteigen. Das trifft weniger schnell zu als bei Zusammentreffen von IV- und SUVA-Rente, weil die AHV-Rente den Bedarf einer Person, nämlich denjenigen des Verstorbenen selber, weniger decken muss, als die IV-Rente. Nach Tabelle 7 des erwähnten Berichtes der Expertenkommission werden 1975 bei einer Witwe mit zwei Kindern SUVA- und AHV-Rente zusammen 124 % des Einkommens 1974 ausmachen, wenn dieses 24000 betrug, und 117,6 % des Einkommens 1974, wenn sich dieses auf 30000 belief. Für eine Witwe allein wird es eine Uebersicherung nur geben, wenn das Einkommen 1974 unter 10000 lag. Wenn wir auf die 1974 zur Auszahlung kommenden AHV-Renten abstellen, wird sich eine Uebersicherung

sicherung nur bei recht kleinen Einkommen oder bei einer sehr kinderreichen Familie ergeben.

Bei Kürzung einer SUVA-Rente zur Vermeidung einer Ueberversicherung zufolge gleichzeitig ausgerichteter Witwen- und Waisenrenten stellen sich in bezug auf das Haftpflichtrecht die gleichen Probleme wie bei Kürzung einer Invalidenrente. Die Anwendungsfälle sind aber seltener. Auf Einzelheiten ist deshalb nicht einzugehen.

Dr. O. Müller